

der Lüneburger Welfen (N) aus der Zeit um 1314/20 gewesen sein dürfte. D (vor 1363) und W (vor 1365) gehen ebenfalls auf Y zurück, wobei W von D abhängt. Obersächsische und niederdeutsche Überlieferung werden auf die Stammhs. X zurückgeführt, die man sich 1292/95 im nordöstlichen Harzraum entstanden denkt. – Klaus NASS, *Die Wappen in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels* (S. 97–105), postuliert als Zwischenstufe von X und O die am Lüneburger Welfenhof zu lokalisierende Hs. N. Zudem bietet er ein vollständiges Verzeichnis aller Wappen in W (meist aus dem Ostharzer und Meißner Raum) und macht deutlich, daß wir es nicht nur mit einem juristischen Fachbuch, sondern auch mit einem Wappenbuch zu tun haben. – Rolf LIEBERWIRTH, *Entstehung des Sachsenspiegels und Landesgeschichte* (S. 43–61), geht den Entstehungsbedingungen und der Biographie Eikes von Repkow nach, wobei er über die Ergebnisse P. Johaneks (vgl. DA 44, 310) nicht hinausgelangt. – Roderich SCHMIDT, *Kaiser, König und Reich in der Wolfenbütteler Handschrift des Sachsenspiegels* (S. 87–95), stellt u. a. heraus, daß die Lanze als Symbol für den Königsdienst, die Krone für das Königtum steht. – Dagmar HÜPPER, *Die Bildersprache. Zur Funktion der Illustration* (S. 143–162); *Kleidung* (S. 163–183). – Ulrike LADE-MESSERSCHMIED, *Gebärdensprache der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels* (S. 185–200). – Gernot KOCHER, *Die Rechtsikonographie* (S. 107–117), legt grundsätzliche Beobachtungen zur Verwendung „rechtlicher Bilder“ dar. Ohne hieraus z. B. zu entnehmen, daß ein Ast für ein Lehen (Investitursymbol) oder der Gefesselte für einen Unfreien stehen, kann niemand mit den Bildquellen adäquat umgehen. – Ruth SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift im Kreis der Codices picturati des Sachsenspiegels* (S. 1–24); *Sprache und Stil der Wolfenbütteler Bilderhandschrift* (S. 201–218); *Rechtswortschatz* (S. 219–232), führt gleichzeitig in das beigegebene Glossar der Rechtswörter ein, das Bärbel MÜLLER, Werner PETERS und Friedrich SCHEELE beige-steuert haben (S. 249–326). – Für die in Verlust geratenen Blätter der Handschrift ist mittels der parallelen Überlieferung aus D Ersatz geboten (S. 357–413). – Brigitte JANZ, *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Anmerkungen zur Kodikologie und zur „Aussagekraft“ der Textlücken* (S. 233–246), begründet, warum gerade die Bilderseiten bestimmter Passagen fehlen: Sie betreffen komplizierte Verfahrensschritte und die dabei zu beobachtenden Bekundungen. Ein damit befaßter Richter mag sie an sich genommen haben. – Ferner sind folgende Beiträge zu nennen: Clausdieter SCHOTT, *Der Sachsenspiegel als mittelalterliches Rechtsbuch* (S. 25–42). – Rolf LIEBERWIRTH, *Die Wirkungsgeschichte des Sachsenspiegels* (S. 63–86). – Norbert H. OTT, *Rechtsikonographie zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit. Der „Sachsenspiegel“ im Kontext deutschsprachiger illustrierter Handschriften* (S. 119–143). – Für jeden Mediävisten, der mit Bildquellen zu Realien des Rechts- und Alltagslebens arbeitet, wird die Synopse der illustrierten Textstellen aller vier Codices von Rolf LIEBERWIRTH (S. 333–355) unentbehrlich sein.

Bernd Ulrich Hucker

Popravěi kniha pána z Rožmberka [Das Strafgerichtsbuch der Herren von Rosenberg], hg. von Adolf KALNÝ, Třeboň 1993, Státní oblastní archiv Třeboň, 128 S. – Das berühmte Rosenberg'sche Strafgerichtsbuch gilt als einer der seltenen Zeugen einer einst sicher blühenden Gattung und enthält Eintragungen zu